

HINWEISE

(1) Um die Verletzung und Tötung von Individuen geschützter Arten sicher auszuschließen, sind Bau- und Rodungsarbeiten, der Auf- und Abtrag von Oberboden sowie vergleichbare Maßnahmen nur außerhalb der allgemeinen Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit (1. März bis 30. September) durchzuführen. Zur Vermeidung von Verstößen gegen **artenschutzrechtliche Bestimmungen** sind unmittelbar vor dem Fällen der Bäume durch eine sachkundige Person auf die Bedeutung für höhlenbewohnende Vogelarten, auf die Bedeutung für Gehölzbrüter sowie auf Fledermausquartiere zu überprüfen. Sind Individuen/Quartiere vorhanden, so sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Zum Schutz von möglicherweise übertragenden Fledermäusen ist die Rodung von Bäumen im Bereich des Gehölzwalls (Eichen) in einem möglichst winterkalten Zeitraum vorzunehmen (in der Zeit vom 01.12. bis zum 28./29.02.).

Zur Vermeidung baubedingter Individuenverluste in Folge der Zerstörung von Nestern oder Eiern europäischer Vogelarten ist die Baufeldräumung (und die Gehölzrodung) nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten mitteleuropäischer Vogelarten (1. März bis 30. September) zulässig. Die Bauarbeiten im Übergang zu den nördlich liegenden Waldflächen sollten ebenfalls außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten erfolgen.

Zur Vermeidung erheblicher Störungen potentiell vorhandener Quartiere und Jagdhabitate ist auf eine starke nächtliche Beleuchtung auf den angrenzenden Eichenwald ebenso zu verzichten wie auf Lichteinträge, die über die Beleuchtung der vorhandenen versiegelten Flächen hinausgehen. Die Beleuchtung sollte nur indirekt unter Berücksichtigung von Reflexionen und mit „insektenfreundlichen“ Lampen erfolgen. Mögliche Abschirmungen sind zu berücksichtigen.

Ggf. sind folgende CEF-Maßnahmen durchzuführen.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde festgestellt, dass die im Bereich des Durchbruchs befindlichen Baumstubben vor dem Bau der Trasse auszugraben sind und an anderer Stelle in den Geländewall einzubringen. Dazu sollte eine ökologische Bauaufsicht durch eine fachlich versierte Person erfolgen. Außerdem sollte anfallendes Eichenholz aus dieser Baumaßnahme ebenfalls an exponierter Stelle im Geländewall eingegraben werden.

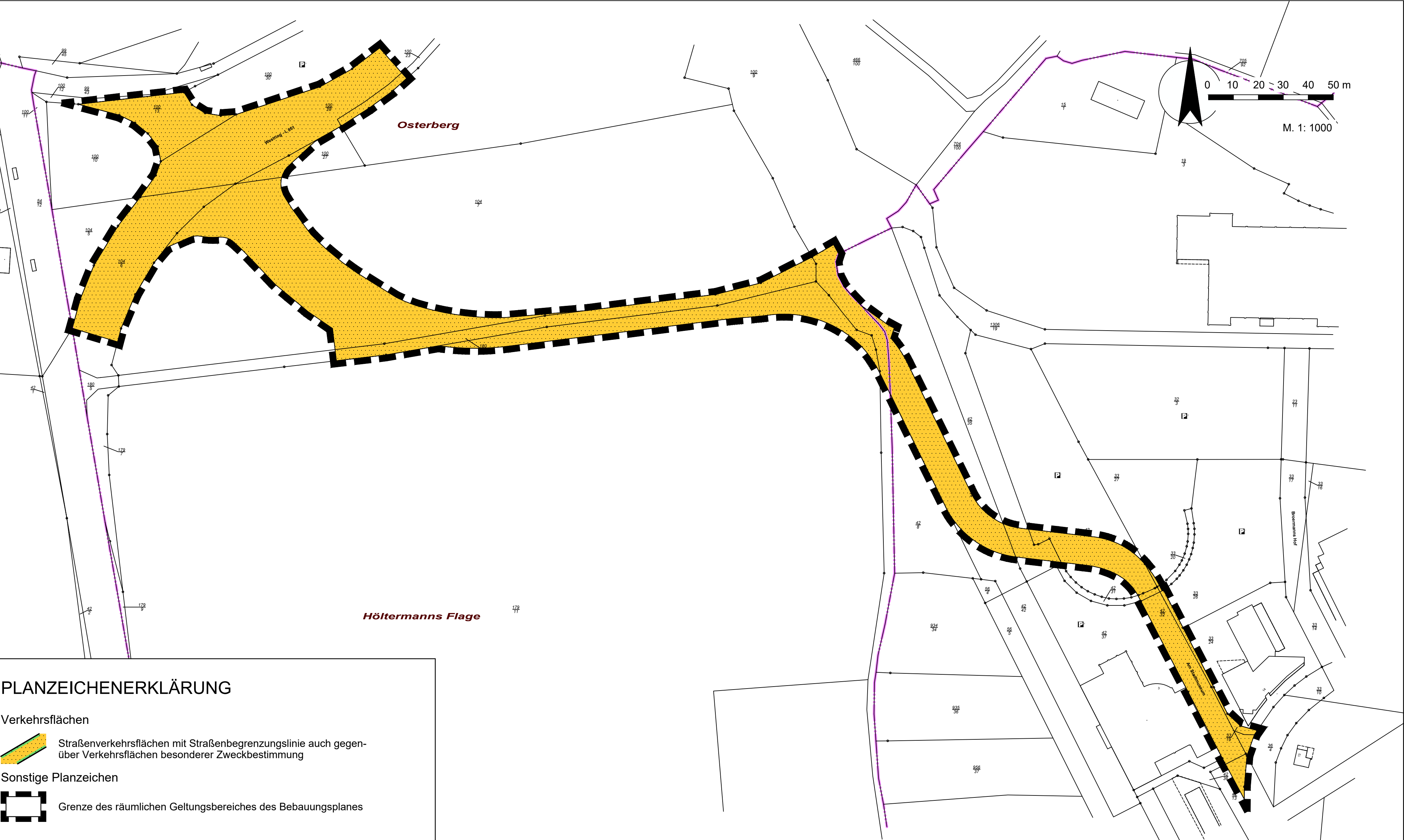
Zudem wurde festgestellt, dass die Hängung von mind. 3 Nisthilfen für Stare, zwei Feldsperlingskästen, zwei Baumläuferkästen, zwei Kohlmeisenkästen und vier Blaumeisenkästen erforderlich ist. Die Starenkästen sind jährlich außerhalb der Brutzeit zu kontrollieren und instand zu halten.

Wird ein Quartierpotenzial für Fledermäuse in den Eichen nachgewiesen, ist dieses durch die Schaffung neuer Quartiere im Vorfeld des Eingriffs zu kompensieren.

Zur Sicherung der Leitlinienfunktion ist die Lücke im Gehölzwall möglichst gering zu halten. Hierzu ist beidseitig neben den Straßenbanketten jeweils ein hochwüchsiger Straßenbaum zu pflanzen.

(2) Die innerhalb der Begründung benannten einschlägigen **DIN-Normen** werden bei der Stadt Damme, Mühlenstraße 18, 1. Obergeschoss Fachbereich Planen und Bauen, Bürgerbeteiligung zur Einsicht bereitgehalten.

(3) Sollten bei den geplanten Erd- und Bauarbeiten **ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde** (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, so sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. (Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978, Nds. GVBl., S. 517 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes vom 26. Mai 2011 (Nds. GVBl. S. 135))

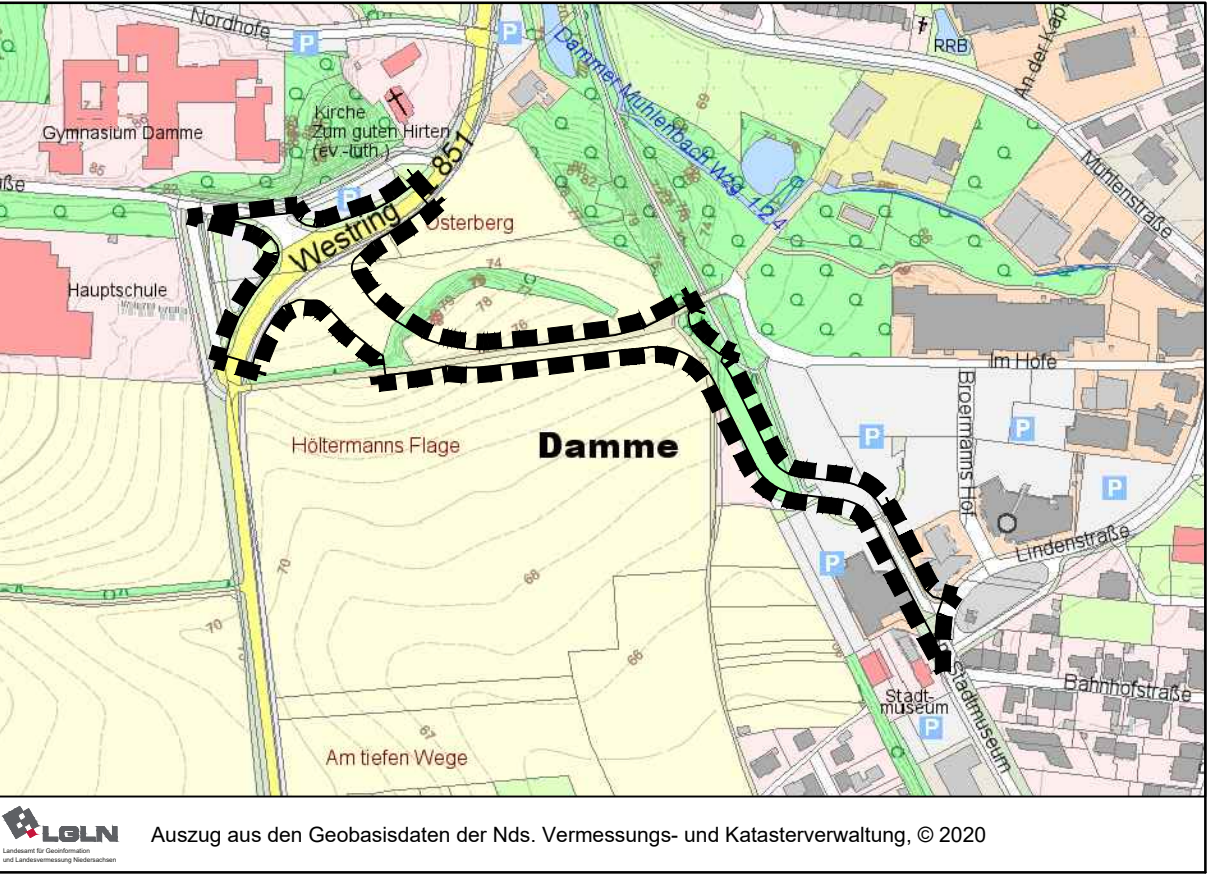


PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Verkehrsflächen
- Straßenverkehrsflächen mit Straßenbegrenzungslinie auch gegen-über Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- Sonstige Planzeichen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Stadt Damme

Bebauungsplan Nr. 130
"Westliche Entlastungsstraße"



Übersichtsplan: 1 : 5000

plan
kontor städtebau

Ehnenstraße 126 26121 Oldenburg
Telefon 0441/97201-0 Telefax -99
E-Mail info@plankontor-staedtebau.de
Internet www.plankontor-staedtebau.de

Arbeitsfassung	Vorentwurf 03.12.2020	Entwurf	Entwurf zum Satzungsbeschluss	
----------------	--------------------------	---------	-------------------------------	--